

Schutz meiner Ideen - Urheberrecht

Wien, 17.10.2012

Überblick

- Geistiges Eigentum - Abgrenzungen
- Ideen und ihr Schutz / Vorstufen zum Urheberrecht
- Urheberrecht:
 - der Urheber und sein Werk
 - die Verwertungsrechte
 - Urheberrechtsverletzungen

Geistiges Eigentum

MONOPOLISIERUNG

Geistiges Eigentum

- Urheberrecht (heute)
- Markenrecht (morgen)
- Geschmacksmusterrecht (Design / morgen)
- Patentrecht
- Gebrauchsmusterrecht

Zum Schutz von Ideen

1. Stufe zum Urheberrecht

- Ideen, Konzepte und Systeme
- Theorien, Lehren und Erkenntnisse
- Stil, Manier und Technik
- Gestaltungselemente

Zum Schutz von Ideen Ideenschutz

- nicht von Gesetzes wegen
- „Schweigen ist Gold“
- Ideenschutzvertrag

Zum Schutz von Ideen

2. Stufe zum Urheberrecht

- Skizzen, Entwürfe
- Pläne, Modelle
- Exposésés und Treatments
- Unvollendete Werke

Urheberrecht

Schöpfer

- Der Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.
- Miturheber
- angestellte / beauftragte Urheber

Urheberrecht

Das Werk.

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Urheberrecht

Werkarten

- Literatur

 - Sprachwerke / Computerprogramme

 - Bühnenwerke / Werke wissenschaftlicher Art

- Tonkunst

- Bildende Künste

 - Lichtbildkunst / Baukunst / angewandte Kunst

- Filmkunst

- Sammelwerke

- Datenbankwerke

Urheberrecht Unterscheide

Urheber- bzw. Autorenrechte
vs.
Leistungsschutzrechte

Urheberrecht Unterscheide

Verwertungsrechte

vs.

Urheberpersönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht
- Recht der ersten Inhaltsangabe
- Schutz der Urheberschaft
- Recht auf Urheberbezeichnung
- Werkschutz
- Zugangsrecht

Urheberrecht

Verwertungsrechte

- Bearbeitung und Übersetzung
- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Vermieten und Verleihen
- Sendung
- öffentliche Wiedergabe
- Online-Nutzung (Zurverfügungstellung)

Urheberrecht

MONOPOLISIERUNG

Urheberrecht

Ausnahmen vom Monopol z.B.:

- Berichterstattungsfreiheit
- Freiheit des Straßenbildes
- **Private Kopie**
- Zitatfreiheit

Urheberrecht

Lizenzverträge:

- Verlagsverträge
- Bühnenverträge
- Filmverträge
- Musikverträge
- Softwarelizenzverträge
- Wahrnehmungsverträge

Urheberrecht

Verwertungsgesellschaften z.B.:

Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), eine Genossenschaft, insbesondere für die (kleinen) Aufführungs- und Senderechte an Werken der Musik und den mit ihr verbundenen Texten

Staatlich genehmigte genossenschaftliche Literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H., insbesondere für die (kleinen) Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken, soweit es sich nicht um mit Musik verbundene Texte handelt

Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m. b. H., insbesondere für die Verwertung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges. m. b. H., insbesondere für die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Sprachwerken

Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK)

Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH (LSG)

Oesterreichische Interpretengesellschaft (OESTIG)

Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR)

Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (VAM)

Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (VBT)

Urheberrecht

Das Urheberrecht vor Gericht

pfletschinger
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT
renz
L.

pfletschinger . renzl
Rechtsanwalts-Partnerschaft

Weihburggasse 26/4 . 1010 Wien

T +43 (0)1 235 12 65 . **F** +43 (0)1 235 12 65 65 . **E** office@prrp.at